

Verordnung über die
Feuerbeschau
in der Gemeinde Willmars

Die Gemeinde Willmars erläßt gemäß Art. 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG - BayRS 2011-2-I), Art. 63 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO - BayRS 2132-1-I) i.V. m. der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 12.12.1980 (GVBl. S. 734) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Die Feuerbeschau wird in der Gemeinde Willmars mit den Ortsteilen Filke und Völkershausen in den Innerortsgebieten in Wohnungen einschließlich der Nebenräume durchgeführt.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willmars, den 10. Mai 91



Schätzlein
1. Bürgermeister